

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberstadtdirektor

Düsseldorf, den 18.11.1991

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtags
4000 Düsseldorf 1



Betr.: Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 und
Solidarbeitragsgesetz 1992;
hier: Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen
an den Kosten der Einheit

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin Friebe,

ich erlaube mir, Ihnen eine Durchschrift meines Schreibens in der
o.a. Angelegenheit an den Innenminister, den Finanzminister und den
Regierungspräsidenten zuzuleiten mit der Bitte, dieses allen
Landtagsabgeordneten zukommen zu lassen.
Der Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik hat gleich-
lautendes Schreiben erhalten.
Im Interesse der Sache hoffe ich, daß der Landtag den vorliegenden
Gesetzentwürfen in dieser Form nicht zustimmt.

Für Ihre Bemühungen darf ich mich im voraus herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen


Ranz

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberstadtdirektor

Düsseldorf, den 18.11.1991

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Herbert Schnoor, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinz Schleußer, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30

über den Regierungspräsidenten Düsseldorf
Herrn Dr. Fritz Behrens, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30

Betr.: Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 und
Solidarbeitragsgesetz 1992;

hier: Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an
den Kosten der Einheit

Sehr geehrter Herr,

die kommunale Beteiligung an den Kosten der Einheit ist naturgemäß für alle Gemeinden des Landes von großer finanzieller Bedeutung. Es dürfte unbestritten sein, daß auch die abundanten Gemeinden in die Finanzierung der einigungsbedingten Sonderlasten solidarisch einzubeziehen sind und hierzu ihren Beitrag leisten wollen.

Ich erlaube mir, Sie hiermit auf einige Punkte der o.g. Gesetzesentwürfe aufmerksam zu machen, die aus der Sicht der Stadt Düsseldorf Anlaß zur Kritik bieten. Dabei richtet sich die Kritik in erster Linie gegen die erhöhte Beteiligung der Kommunen an den Umsatzsteuermindereinnahmen des Landes und die nicht akzeptablen Zusatzlasten, die die abundanten Gemeinden bei dem beabsichtigten Verfahren, zum Teil als Nebeneffekte, zu tragen haben.

a) Beteiligung der Kommunen mit 44 % an den Umsatzsteuermindereinnahmen des Landes

Neben der 44 %-igen Beteiligung an den Kosten des Fonds "Deutsche Einheit" nach den Regeln des Ratifizierungsgesetzes zum 1. Staatsvertrag sollen die Kommunen nunmehr im Ergebnis auch einen 44 %-igen Anteil an den Umsatzsteuermindereinnahmen des Landes, also über die normale Verbundquote von 23 % hinaus, leisten, was zu einer Mehrbelastung von insgesamt 367,5 Mio DM führt.

Diese Regelung sehe ich als systemwidrig an; sie führt zu einer systemfremden Änderung der bislang praktizierten Verbundwirtschaft.

Schließlich werden die Kommunen auch nur in Höhe von 23 % an den Gemeinschaftssteuern, also auch an der Umsatzsteuer, beteiligt. Dieses Verfahren sollte auch bei (temporären) Mindereinnahmen, wie jetzt bei der Umsatzsteuer, gelten. Insoweit schließe ich mich der Argumentation des Städtetags NW in vollem Umfang an.

Die Entfrachtung des allgemeinen Steuerverbundes von bestimmten Zweckzuweisungen in Höhe von 367,5 Mio DM kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit der 44 %-igen Beteiligung der Kommunen Weichen für die Zukunft gestellt werden sollen.

b) Anrechnung auf den individuellen Solidarbeitrag der Schlüsselzuweisungsgemeinden

Während den Schlüsselzuweisungsgemeinden die erhöhte Beteiligung an den Umsatzsteuermindereinnahmen von 367,5 Mio DM neben dem sich über die Verbundautomatik ergebenden Kürzungsbetrag in vollem Umfang auf ihren zu leistenden individuellen Solidarbeitrag angerechnet wird und sie dadurch faktisch nur mit 23 % an den Umsatzsteuermindereinnahmen beteiligt sind, trifft die 44 %-Regelung die abundanten Kommunen in voller Höhe.

Bei der Anrechnung auf den Solidarbeitrag wird sogar unterstellt, daß die gesamten steuerverbundmindernden einigungsbedingten Kosten von rd. 938 Mio DM (Kürzungsbetrag über Verbundautomatik = rd. 570 Mio DM, davon 403 Mio DM aufgrund der Umsatzsteuermindereinnahmen und rd. 167 Mio DM Fonds "Dt. Einheit", zuzügl. 367,5 Mio DM erhöhter Anteil) ansonsten der Schlüsselmasse für die Gemeinden zugeflossen wären. Hier sind erhebliche Zweifel angebracht, würde sich dadurch doch eine überproportionale Steigerungsrate von rd. 16 % bei den Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden gegenüber dem GFG 1991 ergeben, während die Schlüsselzuweisungen für die Kreise und Landschaftsverbände nur um 3,5 % steigen sollen.

Dieser Anrechnungsmodus führt unter Berücksichtigung der erhöhten Gewerbesteuerumlage zu Ausgleichsansprüchen der Schlüsselzuweisungsgemeinden von insgesamt rd. 83 Mio DM, die in dieser Höhe durch die Zahlungsbeträge der abundanten Kommunen (Solidarbeiträge abzüglich erhöhter Gewerbesteuerumlage) aufgebracht werden müssen.

c) Kürzung der Investitionspauschale

Von der Kürzung der allgemeinen Investitionspauschale um 65 Mio DM und dem Wegfall der Aussiedlerpauschale (264 Mio DM) zugunsten einer realen Aufstockung der Schlüsselzuweisungen um insgesamt 3,5 % sind die abundanten Kommunen besonders negativ betroffen. Für Düsseldorf ergeben sich hierdurch rechnerische Mindereinnahmen gegenüber dem GFG 1991 von rd. 6,4 Mio DM.

d) Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage
(§ 33 GFG 1992)

Bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage (das gleiche gilt im übrigen auch für die Kreisumlage) ist als Nebeneffekt zu dem vorgesehenen Berechnungsverfahren der Solidarbeiträge zu den Kosten der Einheit eine Ungleichbehandlung zwischen den am Schlüsselzuweisungssystem beteiligten Kommunen und den abundanten Kommunen dadurch gegeben, daß

- bei den abundanten Kommunen der Zahlungsbetrag (Solidarbeitrag abzüglich erhöhter Gewerbesteuerumlage) bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen nicht in Abzug gebracht wird und die Landschaftsumlage auf der Basis der vollen Steuerkraftmeßzahl = Umlagegrundlage zu leisten ist;
- bei den Schlüsselzuweisungsgemeinden jedoch die einheitsbedingten Lasten im Rahmen entsprechend verminderter Schlüsselzuweisungen (Vorabbeitrag) bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen automatisch berücksichtigt werden und somit zu einer niedrigeren Landschaftsumlage bzw. Kreisumlage führen. Andererseits werden aber die Ausgleichsansprüche dieser Gemeinden nicht in die Umlagegrundlagen einbezogen.

Es würde der Logik der Ermittlung der Umlagegrundlagen entsprechen, wenn bei den Schlüsselzuweisungsgemeinden die Ausgleichsbeträge und bei den abundanten Gemeinden die Zahlungsbeträge berücksichtigt würden.

Die aus der vorgesehenen Regelung resultierende zusätzliche Belastung bei der Landschaftsumlage beläuft sich für die Stadt Düsseldorf im Jahr 1992 auf rd. 6,7 Mio DM.

Im übrigen gelten die gleichen Argumente, wie sie für die Ermittlung der Umlagegrundlagen zutreffen, auch für die Berechnung des individuellen Finanzkraftanteils an der Gesamtfinanzkraft aller Gemeinden. Hier wird nach dem geplanten Verfahren bei der Bemessung des Finanzkraftanteils als Basiswert für den Solidarbeitrag neben der Steuerkraftmeßzahl von den bereits verminderten Schlüsselzuweisungen ausgegangen, wobei die Ausgleichsansprüche der Schlüsselzuweisungsgemeinden, die die Finanzkraft gleichermaßen erhöhen, wiederum nicht berücksichtigt werden. Andererseits wird aber dem auf diese Weise ermittelten Solidarbeitrag noch die volle individuelle Minderung der Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Es widerspricht dem Ziel einer solidarischen Lastenverteilung, wenn die abundanten Kommunen, die ansonsten nicht an den allgemeinen Zuweisungen des Steuerverbundes und insoweit auch nicht an der Umsatzsteuer partizipieren, hinsichtlich der Umsatzsteuermindereinnahmen den vollen 44 %-igen Anteil leisten sollen, der bei diesem Verfahren höher liegt als der Anteil der am Schlüsselzuweisungssystem beteiligten Gemeinden. Darüber hinaus ergeben sich noch als Nebeneffekte die geschilderten Zusatzbelastungen bei der Landschaftsumlage sowie bei der Ermittlung des Finanzkraftanteils und die Minderung bei der Investitionszuschale.

Sowohl im Interesse einer sachgerechten Lösung als auch der Solidarität der Städte und Gemeinden untereinander darf ich die herzliche Bitte an Sie richten, hinsichtlich der von mir vorgebrachten Punkte die Entwürfe des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 und des Solidarbeitraggesetzes 1992 noch einmal zu überprüfen und meine Vorstellungen und Wünsche zu berücksichtigen.

Ich hoffe zuversichtlich, daß die vorgesehenen Beteiligungsregelungen in diesem Sinne noch modifiziert werden, da sie m.E. einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten werden.

Jeweils eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich der Frau Präsidentin des Landtags NW und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Ranz